Dr. Thilo Weichert / Claudia Fischer

Datenschutzbeschwerden richtig einreichen



digitalcourage

KURZ&MÜNDIG

Art d'Ameublement

Band 19

KOSTENFREI



- **Identitätsklau**
- **Apothekerin nimmt Rezepte per WhatsApp an**
- **Lehrer fotografiert im Unterricht**
- **Firma fragt viel zu viele Daten ab**
- **Kita verschickt Adressenlisten von Eltern ohne Zustimmung**
- **Hotelempfang liest laut Mobilnummern von Gästen vor**

All das sind Verstöße gegen den Datenschutz.

Was kann ich dagegen tun?

Impressum

1. Auflage 05-23, Art d'Ameublement, cc-by 4.0, ISBN 978-3934636-50-7

Autor*innen: Dr. Thilo Weichert und Claudia Fischer, verstandenwerden.de

Redaktion: padeluun, digitalcourage.de

Layout: Isabel Wienold, iwi-design.de

Bildlizenzen: S. 24: Fabian-Kurz cc by 4.0; S. 26 oben: Matthias Hornung, cc-by 4.0, unten: Noa Gugat cc by 4.0; alle weiteren Bilder: iwi-design.de: Isabel Wienold cc-by 4.0

Machen wir uns nichts vor:

Datenschutz wird oft verletzt und Verstöße dagegen werden zu selten geahndet. Dabei bietet die europäische Datenschutzgrundverordnung Ihnen viele Rechte, Ihre Privatsphäre zu schützen. Viele schrecken davor zurück, diese Rechte auch einzufordern. Denn wer sich nicht auskennt, steht vor dem Dickicht aus Paragrafen, Behörden und Zuständigkeiten. Dabei ist es gar nicht so schwer!

Wege durch den Jura-Dschungel

Nehmen Sie Ihr Marschgepäck und schultern Sie die Machete. Gemeinsam schlagen wir eine Schneise durch den Dschungel. Mit unseren Tipps kommen Sie mit Sicherheit ans Ziel.

Sie können nichts verlieren außer ein bisschen Zeit. Nutzen Sie Ihre Datenschutzrechte und blättern Sie um. Ihre – unser aller – Freiheit wird es Ihnen danken!

- ▸Ihre Rechte im Überblick ab Seite 4
- ▸Beschwerdeanleitung ab Seite 6
- ▸Musterschreiben auf Seite 14-15

Welche Rechte habe ich?

Sie kennen schon alle Ihre Rechte und wollen nur wissen, WIE das nun geht mit der Beschwerde? ▸Springen Sie vor auf Seite 7.

Deutschland und die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) sind demokratische Rechtsstaaten, die Grundrechte gewährleisten. Damit haben Sie ein garantiertes Recht auf Datenschutz (Artikel 8 der europäischen Grundrechte-Charta).

Zusätzlich gewährt die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) viele **Betroffenenrechte**:

- § Recht auf **Auskunft**, welche Daten von Ihnen gespeichert wurden (Art. 15)
- § Recht auf **Löschung** bzw. **Vergessenwerden** (Art. 17)
- § Recht auf Daten“**berichtigung**“ (Art. 16)
- § Recht auf Daten**sperrung** oder, wie es in Art. 18 heißt, auf **Einschränkung der Verarbeitung**
- § Recht auf **Information** über Datenverarbeitung (Art. 13, 14)
- § Recht auf **Widerspruch** der Datenverarbeitung (Art. 21)
- § Anspruch auf **Entschädigung** (materiell oder immateriell (Art. 82)



Zivilrechtlich bestehen außerdem Ansprüche auf **Unterlassung** und **Beseitigung** von unzulässigen informationellen Angriffen (§ 823 mit § 1004 BGB).

Und um das alles durchzusetzen, garantiert die DSGVO Ihnen:

- § Recht auf **Beschwerde** bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77)
- § Recht auf wirksamen gerichtlichen **Rechtsschutz** (Art. 79)
- § Recht auf wirksamen gerichtlichen **Rechtsbehelf** gegen eine Aufsichtsbehörde (Art. 78).

Das hört sich alles gut an. Doch die Realität kann ernüchternd sein, wenn von den gesetzlichen Versprechungen

wenig bis gar nichts übrig bleibt, weil Aufsichtsbehörden überlastet sind und datensammelnde Unternehmen oder andere Schlitzohren das ausnutzen.

Es ist normal, dass in einem freiheitlichen Staat Gesetze nicht zu 100 Prozent durchgesetzt werden können – Gesetze werden nunmal gebrochen. Und eine totale Durchsetzung von Gesetzen würde eine totale Kontrolle nötig machen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie Verstöße melden, Ihre Rechte kennen und von ihnen aktiv Gebrauch machen.





Erster Schritt: Gespräch suchen

Zuallererst sollten Sie immer die Person oder Institution, die den Datenschutz verletzt, direkt ansprechen. Vieles lässt sich freundlich im Gespräch klären und schnell beheben.

Wie finde ich meine dortige Ansprechperson?

Institutionen müssen Datenschutzbeauftragte benennen und öffentlich bekannt geben, z.B. im Impressum oder unter „Datenschutz“ auf der Website.

Fehler passieren.

Erst wenn es keine Einsicht oder Reaktion gibt, sollten Sie sich an eine Datenschutz-Aufsichtsbehörde wenden.

▸Die richtige Aufsichtsbehörde finden? Seite 16
▸Verbraucherzentralen helfen: Seite 20

Tipps für das weitere Verfahren

Klären sie die Fakten: **Welche Daten** werden für **welchen Zweck** und auf **welcher Rechtsgrundlage** verarbeitet? Diese drei Fragen können Sie formlos schriftlich bei der Firma oder Institution erfragen, um die es geht (Art. 15 DSGVO).

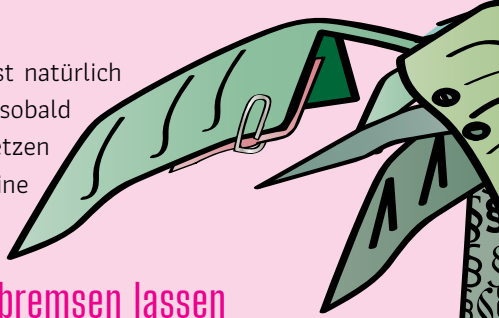
Eine Auskunftsanfrage müssen Sie nicht begründen. Um konkrete Antworten zu bekommen, ist es aber hilfreich, kurz zu erklären, warum Sie danach fragen. Sparen Sie nicht mit Angaben, denn je mehr die Verantwortlichen rätseln oder zurückfragen müssen, desto länger dauert es.

Für alle Anfragen wichtig: Fristen setzen!

Setzen Sie immer eine Frist für eine Antwort und haken Sie nach, sobald das Datum abgelaufen ist. In der Regel müssen Anfragen „unverzüglich“ bearbeitet werden (nicht näher definiert), aber maximal innerhalb von 3 Monaten.



Sie können Ihre Frist natürlich kürzer setzen. Und sobald Sie nachhaken, setzen Sie direkt wieder eine neue Frist.



Nicht ausbremsen lassen

Auskünfte müssen konkret erteilt werden und formal einige Bedingungen erfüllen. Wenn Sie hinhaltende, unbestimmte Antworten bekommen wie ”Wir bitten um Geduld“ oder ”Wir erheben alle Daten, die nötig sind“, dann verstößt das gegen Artikel 15 DSGVO und kann von Aufsichtsbehörden sanktioniert werden.

Kommt keine Antwort, können Sie auch klagen. Bei Privatpersonen über das Zivilrecht, gegen öffentliche Stellen vor dem Verwaltungsgericht.



Wie reiche ich Beschwerden bei Aufsichtsbehörden ein?*

Eine Beschwerde kann **formlos** eingereicht werden. Die Datenschutzbehörden haben meist Online-Formulare auf ihren Websites, mit denen Sie komfortabel Schritt für Schritt durch die Angaben geleitet werden. Dann vergessen Sie nichts.

Sie können dort auch **Musterbriefe** finden, die Sie per Mail, Fax oder Briefpost einsenden können. Alles geht.
▸Ein Musterschreiben von uns finden Sie auf Seite 14-15.

Was immer hilfreich ist, ist **Ihre Erreichbarkeit**, also Name, Adresse, evtl. Telefonnummer, Mailadresse usw.

Beschreiben Sie den Datenschutzverstoß mit möglichst vielen **konkreten Angaben**: Ort, Zeit, Umstände, technische Details, die Sie kennen, also z. B. ob Sie eine Internetseite mit Handy oder PC aufgerufen haben usw.



Konkret zu werden hilft zwar, aber keine Sorge: Sie müssen sich technisch nicht auskennen, um das Problem zu beschreiben. Die Expert.innen werden schon verstehen, was da passiert ist. Falls nicht, fragen sie bei Ihnen nach.

Wenn Sie können, verweisen Sie gerne auf **konkrete Paragrafen oder Begriffe** wie „Datensparsamkeit“, „Speicherdauer“ oder „Zweckbindung“. Das erleichtert den Behörden die Einordnung enorm und spart Zeit.

Außerdem schreiben Sie am besten **alles, was zur Aufklärung nötig ist**, direkt ins erste Anschreiben [Website der Firma, die Sie anzeigen, dortige Datenschutzbeauftragte, Adresse usw.]

Sind Sie einverstanden, dass der angezeigten Stelle Ihr Name übermittelt wird? Bei individuellen Verstößen ist das sinnvoll, bei generellen Anzeigen nicht. Wenn Sie zustimmen, ist es für alle Beteiligten leichter zu reagieren. Dann erwähnen Sie das also im Anschreiben an die Behörde. Wenn Sie aber z. B. ein Problem bei Ihrem eigenen Arbeitgeber anzeigen, fordern Sie sicherheitshalber Ihre Anonymität von Anfang an ein.

Und dann wäre noch die Frage was Sie bewirken wollen? Auskunft? Löschung? Sanktionierung?
▸Lesen Sie auf Seite 4/5 nach.

Wichtig zu wissen: Die Beschwerden und ihre Bearbeitung sind für Sie **kostenfrei**.

*▸Die richtige Aufsichtsbehörde finden: Seiten 16-17

Wie läuft ein Beschwerdeverfahren?



Sind Sie persönlich betroffen?

Ja

Sie können die Datenaufsicht Ihres **Wohnortes, Arbeitsplatzes oder am Ort der Datenverarbeitung** anschreiben – oder alle. [Art. 77 DSGVO ▸Seite 16/17]

Diese Behörde muss dann tätig werden und ist für Zwischen- und Endberichte an Sie verantwortlich. [Art. 77 DSGVO]

Rückmeldung

Die angesprochene Behörde A delegiert das Verfahren evtl. an die Behörde, die für den Unternehmenssitz zuständig ist, den Sie anzeigen [Art. 4 und 60 DSGVO]. Damit haben Sie nichts zu tun. Die Behörde am Unternehmenssitz führt dann das Verfahren und bezieht alle anderen mit ein. [Art. 61 DSGVO]

Nein

Sie können sich ebenfalls an die nebenstehenden Datenschutzbehörden wenden, es steht denen aber frei, ob sie tätig werden oder nicht. Die Chance steigt, wenn mehrere Beschwerden die gleiche Sache gemeldet haben



Merke: Sind mehrere Behörden eingeschaltet, ist das nicht Ihr Problem. Dann dauert ein Verfahren vielleicht länger, es kann aber trotzdem strategisch von Vorteil sein, denn Ihr Anliegen wird dringender. Mehrere Behörden müssen sich untereinander einigen, wer die Federführung übernimmt. [Art. 62/63 DSGVO]

▸Was passiert, wenn ich mich beschwert habe? Seite 18/19

▸Und wenn eine der Behörden im Ausland sitzt? Seite 17

An den Bundesbeauftragten* für
Datenschutz und Informationsfreiheit
Graurheindorfer Str. 153
53117 Bonn

Richtige Ansprechperson finden? ▸Seite 10-11

Heimatort, Datum

Sehr geehrte.r Herr/Frau X,

Ich beschwere mich wegen…

möglichst präzise schildern, mit Daten und Orten so genau wie möglich

Ich wurde auf diesen Datenschutzverstoß aufmerksam, als ich…

Die verantwortliche Stelle für diesen Verstoß ist meiner Meinung nach folgende Firma/Behörde/Institution…

Adresse, Website etc.

Bitte informieren Sie mich über das Verfahren auf folgenden Wegen:

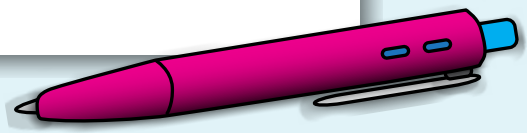
Adresse, Telefonnummer, Mailadresse, …

Ich bin einverstanden, dass der verantwortlichen Stelle mein Name genannt wird, um das Geschehen nachzuvollziehen.

Ja/Nein ▸Seite 11

Ich habe diese Beschwerde auch bei folgenden anderen Stellen gemeldet: …

Mit freundlichen Grüßen



* Dieses Musterschreiben ist nach einer Vorlage des Bundesdatenschutzbeauftragten formuliert worden.

Wer ist zuständig für Beschwerden in Deutschland?

In Deutschland gilt die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), zur Anwendung kommt daneben außerdem das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Keine Angst: An welche Datenschutzbehörde Sie sich wenden, ist fast egal (▸Seite 12-13) – im Zweifel arbeiten diese zusammen und leiten Ihr Anliegen weiter. Es geht natürlich schneller, wenn Sie zumindest in etwa an die richtige Stelle schreiben: Datenschutz ist weitgehend Ländersache. Suchen Sie nach dem/der **Landesdatenschutzbeauftragte** des Bundeslandes, in dem Sie leben, arbeiten oder in dem die Firma oder Behörde tätig ist, über die Sie schreiben.

Der **Bundesdatenschutzbeauftragte** ist zuständig für Bundesbehörden, aber auch z. B. für **Telekommunikation**, **Post** oder **Jobcenter**. Außerdem gibt es Sonder-Datenschutzbehörden für **Kirchen** und **Rundfunkanstalten**.

Tipp: Alle Adressen finden Sie auf der Website des Bundesdatenschutzbeauftragten 🔗bfdi.bund.de unter „Service“

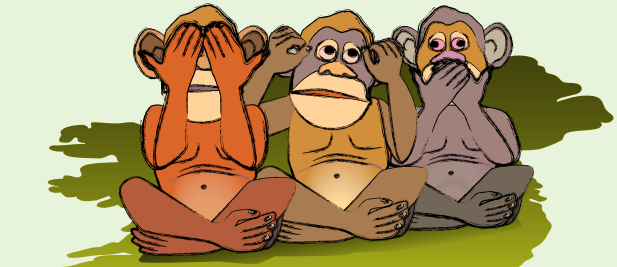
Tipps für Beschwerden im Ausland

Große Firmen haben ihren europäischen Sitz oft auch im Ausland. Amtssprache für eine Beschwerde am Firmensitz wäre dann Englisch. Sie können aber natürlich einer deutschen Behörde auf Deutsch schreiben (▸Seite 12/13), diese bezieht dann die anderen mit ein und übersetzt Ihr Anliegen. Denn natürlich müssen sich ausländische Firmen auch an deutsches Datenschutzrecht halten, wenn sie in Deutschland tätig sind.

Vorsicht: Irland

Die meisten großen Datenkonzerne sitzen in Irland (Apple, Google, Facebook & Co). Das Land ist nämlich bekannt für Nichtverfolgung oder Behinderung von Datenschutzermittlungen. Eine spannende Beschreibung davon können Sie auf 🔗bigbrotherawards.de unter „Preisträger 2022“ ▸ Irland nachlesen.

Deshalb ist es besonders sinnvoll, andere Behörden einzuschalten, wenn Irland irgendwo in der Kette betroffen ist.



Was passiert mit meiner Beschwerde?

Zu Beginn sollten Sie eine **Empfangsbestätigung** mit einem Aktenzeichen erhalten und evtl. weiteren Informationen.

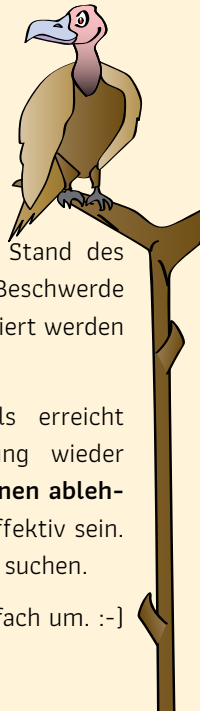
Dann wird meist erstmal die Stelle, gegen die sich die Beschwerde richtet, um eine **Stellungnahme** gebeten. Ganz selten wird unangekündigt vor Ort geprüft. Das passiert z. B. dann, wenn es sich um einen gravierenden und systematischen Verstoß handeln könnte, den die Stelle – z. B. durch eine Datenlöschung – eventuell zu **vertuschen** versucht.

Die erste Stellungnahme mündet meistens in einen **weiteren Austausch** der Datenschutzbehörde mit der Stelle, die Sie angezeigt haben. Hier werden manchmal auch IT-Abteilungen, Anwält.innen etc. mit einbezogen.

Hier müssen Sie hartnäckig bleiben: **Haken Sie nach, setzen Sie Fristen, lassen Sie sich informieren**, damit z. B. nicht der möglicherweise falschen Darstellung des vermeintlichen Verletzers einfach geglaubt wird.

Wird von der Aufsicht ein Datenschutzverstoß festgestellt, so sollte auch eine **Sanktion** erfolgen. Die möglichen Sanktionen sind in Art. 58 Abs. 2 und Art. 83 DSGVO beschrieben. Das können Verwarnungen sein, Untersagungen des Systembetriebs, Bußgelder oder sogar ein Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft (§ 42 Abs. 2 BDSG).

Es ist auch möglich, dass die **Öffentlichkeit**, z.B. über eine Presseerklärung der Aufsichtsbehörde, von einem Verstoß informiert wird.



Und wie lange dauert das alles?

Eine Bearbeitung kann lange, ja Jahre, dauern.

Sie sollten dabei aber regelmäßig über den Stand des Verfahrens und letztlich über das Ergebnis der Beschwerde sowie Ihre Widerspruchsrechte dagegen informiert werden (Art. 77 Abs. 2 DSGVO).

Mit einer **Untätigkeitsklage** kann allenfalls erreicht werden, dass eine eingeschlafene Ermittlung wieder aufgenommen wird. Aber eine **Klage gegen einen ablehnenden Bescheid** der Aufsicht kann äußerst effektiv sein. Dazu sollten Sie sich dann eine Anwaltskanzlei suchen.

Lassen Sie sich beraten! Wo? Blättern Sie einfach um. :-)

Wer hilft?

Datenschutz ist Verbraucher.innenschutz

Schon seit vielen Jahren können Sie sich mit Datenschutzanliegen an eine Verbraucherschutzorganisation, z.B. eine Verbraucherzentrale, wenden und sich dort beraten und evtl. vertreten lassen.

In Art. 80 Abs. 2 DSGVO ist sogar die sogenannte Verbandsklage ausdrücklich vorgesehen. Das heißt, dass Verbände und Vereine das Recht haben, bei Verletzungen zu klagen, ohne selbst betroffen zu sein, sondern um die Rechte der Allgemeinheit durchzusetzen.

Solche prominenten Klagen landen immer wieder beim Europäischen Gerichtshof (EuGH), der dann europaweit geltende Grundsatzentscheidungen fällt.

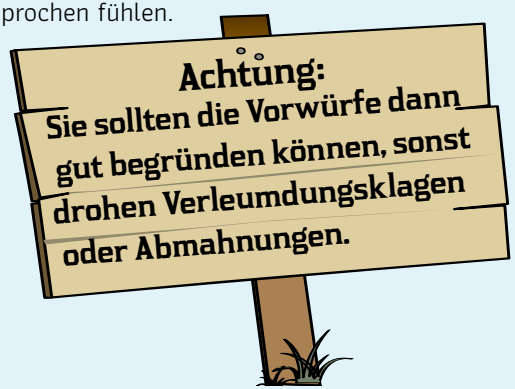
Seit 2018 können Verbraucherschutzorganisationen Ihre Ansprüche evtl. sogar gerichtlich vorklären lassen (Musterfeststellungsklagegesetz).

Bei Verbraucherzentralen können Sie sich aber auch einfach erstmal beraten lassen zu Ihrem Datenschutzthema.



Der Gang in die Öffentlichkeit

Und wenn Ihnen alles zu langsam geht, hilft es vielleicht auch, öffentlichen Druck aufzubauen. Nicht zuletzt können Sie damit andere Betroffene informieren und mobilisieren. Das funktioniert aber nur, wenn der Verstoß gut zu erklären und zudem gravierend ist. Außerdem sollte er mehr Menschen als nur Sie betreffen, so dass andere sich angesprochen fühlen.



Eine besondere Art des Widerstands gegen systematische Datenschutzverstöße sind **über das Internet organisierte Kampagnen**. Doch hier sollten Sie – wie bei allen online durchgeführten Aktionen – darauf achten, sich nicht vor einen falschen Karren spannen zu lassen: So manche Online-Kampagne nutzt die Empörung über (vermeintliche) Datenschutzverstöße, um ganz andere Ziele als den digitalen Grundrechtsschutz zu verfolgen.

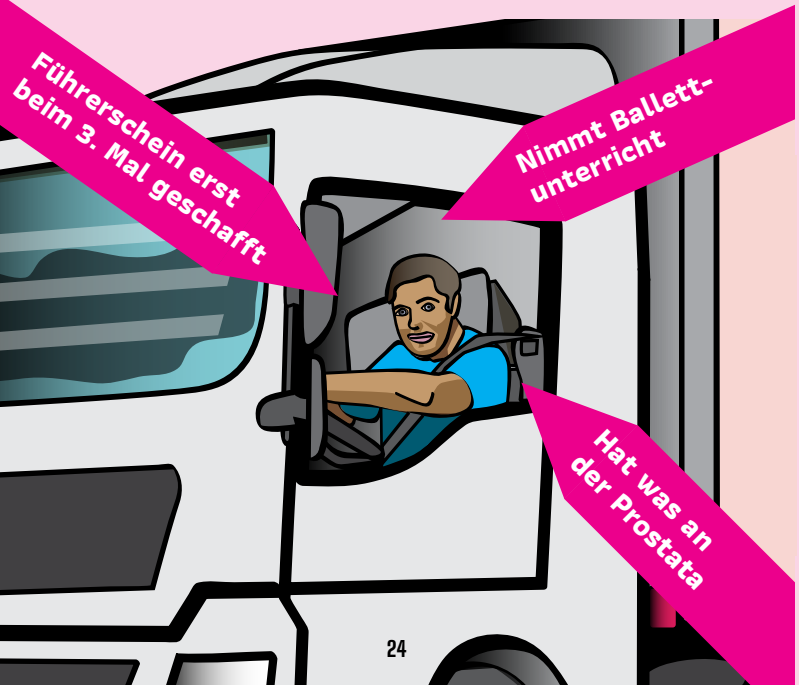


padeluun, Thilo Weichert und Rena Tangens (v.l.n.r.) präsentieren den BigBrotherAward.

Top-Tipp: **Digitalcourage e.V.** zeichnet schlimme Datenkraken jährlich mit dem **BigBrotherAward** aus. Diese negative Auszeichnung wird von Medien und Behörden bundesweit aufgegriffen und kommentiert. Auf unserer Internetseite können Sie Ihre Kandidat.innen direkt nominieren: 🔗bigbrotherawards.de

Datenschutzverstösse sind vielfältig.

- Überwachungskamera filmt Nachbars Garten
- Personalakten offen im Intranet abrufbar
- Belegschaft zur Nutzung von Zoom-Konferenzen gezwungen
- Arztpraxis lässt Sie vor aller Ohren Ihre Handynummer aufsagen, statt Ihnen einen Zettel zu reichen





Warum passieren solche Verstöße?

Weil wir Menschen sind.

Menschen privat denken:

- Ich halte nichts von Datenschutz. Der behindert nur.
- Ich habe nichts zu verbergen.
- Mir doch egal, ob Du zugestimmt hast.
- Ich wusste gar nicht, dass das ein Problem ist.

Menschen in Behörden denken:

- Für Datenschutz ist unsere IT zuständig, nicht ich.
- Irgendwie muss ich doch auch noch arbeiten können.
- Ich mach das jetzt einfach so. Die Akte muss ja irgendwann mal fertig werden.
- Fällt bestimmt niemandem auf.

Menschen in Unternehmen denken:

- Keine Zeit für diesen Umstand!
- Datenschutz ist einfach nur teure Bürokratie. Ich habe Besseres zu tun.
- Daten sind mein Geschäftsmodell.
- Daten sind Firmeneigentum.
- Soll doch einer klagen.

Leider: Die Versuchung ist groß. Denn die Gefahr, wegen Datenschutzvergehen bestraft zu werden, scheint gering zu sein. Helfen Sie mit, dass Datenschutz bei Firmen und Behörden wirklich ernst genommen wird.

Über die Autor.innen



Dr. Thilo Weichert vom Netzwerk Datenschutzexpertise ist Vorstandsmitglied der Deutschen Vereinigung für Datenschutz e.V. und in der Jury der BigBrotherAwards von Digitalcourage. Thilo Weichert war von 2004 bis 2015 Landesbeauftragter für Datenschutz Schleswig-Holstein und publiziert regelmäßig zu Datenschutzfragen.
🔗netzwerk-datenschutzexpertise.de/



Claudia Fischer ist Freie Journalistin und Diplom-Medienpädagogin. Sie arbeitet schon viele Jahre mit Digitalcourage zusammen. Sie hat die Reihe kurz&mündig mit entwickelt und verantwortet zum Beispiel auch das Digitalcourage-Jahrbuch seit 2018.

Eine längere juristische Ausarbeitung der Inhalte dieser Broschüre von Thilo Weichert und anderen Autor.innen finden Sie hier:
🔗netzwerk-datenschutzexpertise.de/sites/default/files/gut_2022betroffenenr_korr.pdf



Die kurz&mündig-Reihe wird herausgegeben von:

digitalcourage e.V. engagiert sich seit 1987 für Grundrechte, Datenschutz und eine lebenswerte Welt im digitalen Zeitalter. Seit 2000 verleihen wir die BigBrother-Awards. Digitalcourage ist gemeinnützig, finanziert sich durch Spenden und lebt von viel freiwilliger Arbeit.

Mehr zu unserer Arbeit finden Sie auf
🔗digitalcourage.de und 🔗bigbrotherawards.de

In der kurz&mündig-Reihe sind bisher erschienen:

01 **Digitale Mündigkeit**
02 **Datenschutzrechte in Schulen durchsetzen**
03 **Faire Websites**
04 **Leitlinien für digitale Bildung in Schulen**
05 **Uploadfilter**
06 **Stalking, Hass, Kontrolle**
07 **Homeoffice**
08 **Digitale Bildungsangebote selbst erstellen**
09 **Digitale Angiffe im Büro**
10 **Digitale Sicherheit für Frauenhäuser**
11 **Versammlungsfreiheit**
12 **Nichts zu verbergen?**
13 **Apps selbst prüfen und bewerten**
14 **Überwachung in China**
15 **Solidarität im Netz**
16 **Fediverse. So geht Social Media**
17 **Einfach. Linux.**
18 **Smart Toys und Kinder-Tracking-Apps**
19 **Datenschutzbeschwerden richtig einreichen**

Dieses KURZ&MÜNDIG-Minibuch ist auch als komfortables interaktives PDF erhältlich. Es kostet nur 5,00 Euro und ist wie alle KURZ&MÜNDIG-Ausgaben (auch als Printversion) erhältlich unter: 🔗digitalcourage.de/kum

Jemand nutzt oder veröffentlicht Ihre Daten, und Sie wollen das nicht akzeptieren? Setzen Sie sich zur Wehr!

Wo kann ich Datenschutzverstöße melden? Was muss ich dafür tun? Was passiert dann mit meiner Beschwerde? Dieses Heft erklärt Ihnen Schritt für Schritt, wie Sie Ihre Rechte durchsetzen.



Digitalcourage e.V.
Marktstraße 18 | 33602 Bielefeld
mail@digitalcourage.de | digitalcourage.de
T: +49 521 1639 1639

9 783934 636507 >
5,00 Euro
5,00 CHF
ISBN 978-3934636-50-7

digitalcourage
k&m 19 Datenschutzbeschwerden